

Eitorf, den 21.01.2008

Amt 81 - Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-
Sachbearbeiter/-in: Rainer Breuer

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Betriebsausschuss	14.02.2008
Rat der Gemeinde Eitorf	05.03.2008

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Jahresabschlusses 2006 der Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb -, Entlastung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses nach den Vorgaben der EigVO

Beschlussvorschlag:

1. Der Betriebsausschuss erteilt der Betriebsleitung gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2006 des Entsorgungsbetriebes Entlastung:
2. Der Betriebsausschuss schlägt dem Rat der Gemeinde Eitorf vor:
Der Jahresabschluss 2006 des Entsorgungsbetriebes wird gemäß § 4 Buchstabe c) in Verbindung mit § 26 Absatz 2 EigVO festgestellt und der erwirtschaftete Jahresgewinn in Höhe von 594.690,41 € wird auf Vorschlag der Betriebsleitung wie folgt verwendet:

Als angemessene Verzinsung für das bei der Betriebsgründung bereitgestellte Kapital wird ein Betrag von 97.086,66 € an die Gemeinde Eitorf abgeführt. Der verbleibende Gewinn in Höhe von 497.603,75 € soll in die allgemeine Rücklage des Entsorgungsbetriebes eingestellt werden. Zudem wird dem Betriebsausschuss für das Wirtschaftsjahr 2006 des Entsorgungsbetriebes Entlastung erteilt.

Der Beschlussvorschlag steht unter dem Vorbehalt, dass die Gemeindeprüfungsanstalt NRW den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt.

Begründung:

Der von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Bacher & Partner GmbH geprüfte Jahresabschluss 2006, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1.1), dem Anlagennachweis (Anlage 1.2), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 1.3) und dem Anhang (Anlage 1.4), ist der Vorlage beigelegt.

Ebenfalls beigelegt ist der nach § 25 EigVO vorgeschriebene Lagebericht (Anlage 2).

Das Ergebnis der Prüfung ist in dem als Anlage 3 beigefügten Auszug aus dem Prüfungsbericht zusammengefasst.

Für die Entlastung der Betriebsleitung ist gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 EigVO der Betriebsausschuss zuständig. Die Entlastung des Betriebsausschusses fällt gemäß § 4 Buchstabe c) EigVO in die Zuständigkeit des Rates.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) wird am 12.02.2008 eine Schlussbesprechung zum Jahresabschluss 2006 in den Räumen der Gemeindewerke durchführen.

Es wurde zugesagt, bis zum Sitzungstermin mitzuteilen, in wie weit der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernommen wird, so dass der im Beschlussvorschlag formulierte Vorbehalt gegebenenfalls bereits entfallen kann.

Sollte die GPA NRW wider Erwarten eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks vornehmen, dann wird die Betriebsleitung dies in der Ausschuss-Sitzung entsprechend bekannt geben.